

Geschäft 3

Zonenplanänderung Steinbruch Guber, Erweiterung West

Ausgangslage

Im Steinbruch Guber werden seit mehreren Generationen Steine von bester Qualität abgebaut. Um den Rohstoffabbau über die kommenden Jahrzehnte aufrecht zu erhalten, plant die Guber Natursteine AG in Alpnach, den bestehenden Abbauperi-
meter nach Westen zu erweitern.

Für die Abbauerweiterung West sind ein Abbauprojekt, eine Einzonung und eine Rodungsbewilligung erforderlich.

Die Erweiterung betrifft das Gemeindegebiet von Alpnach und von Sarnen. Grund-
eigentümer sind die Korporationen Alpnach und Kägiswil.

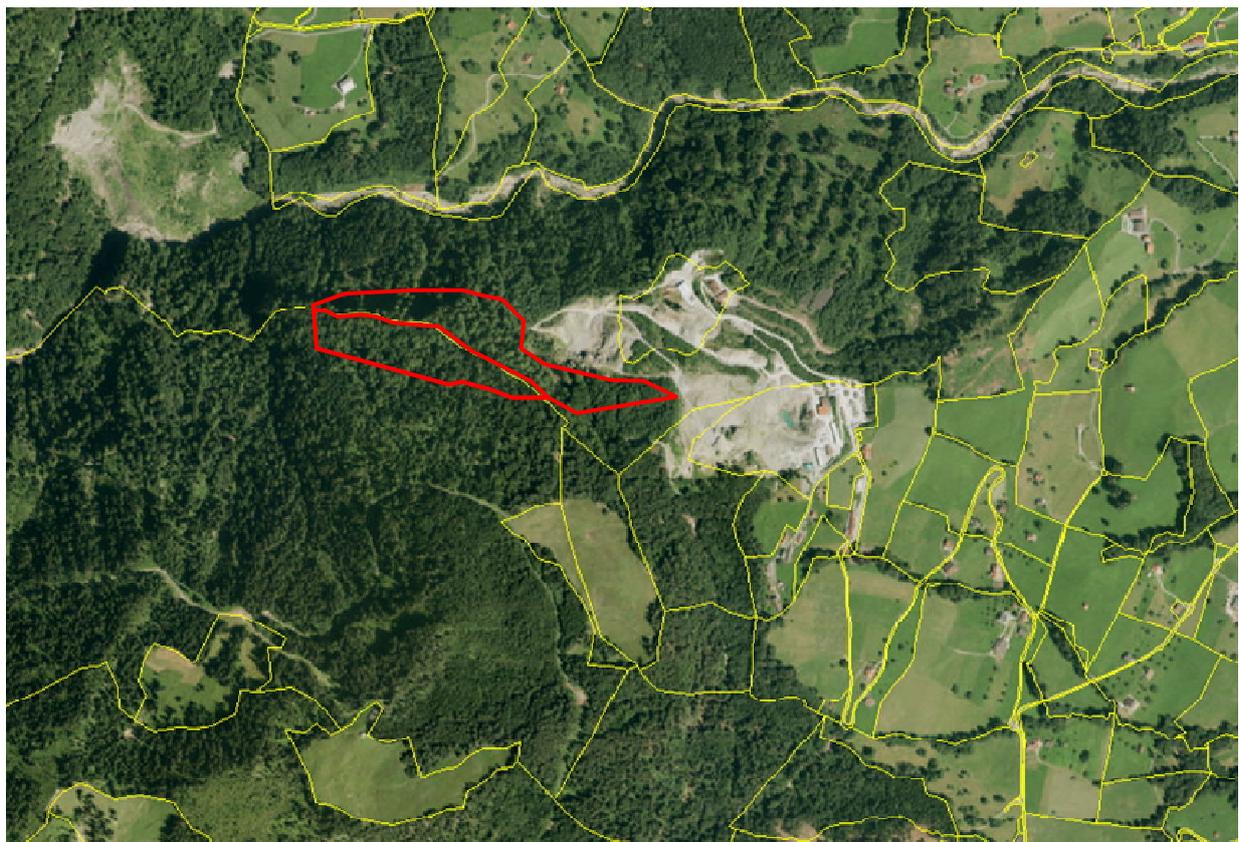


Abbildung 1: Lage der Erweiterung westlich des bestehenden Steinbruchs in den Gemeinden Alpnach und Sarnen

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2013 willigte der Einwohnergemeinderat ein, seinen Beitrag zur Erweiterung der Abbauzone zu leisten. Es wurde beschlossen, dass die Zonenplanänderung unter der Federführung der Gemeinde Alpnach als Standortgemeinde der Firma Guber Natursteine AG bearbeitet wird. Das Verfahren ist koordiniert in beiden Gemeinden zu behandeln.

Ziel und Zweck der Umzonung

Die Rohstoffreserven des Steinbruchs gehen schneller als erwartet zur Neige. Wurde anfänglich davon ausgegangen, dass während 30 Jahren abgebaut werden kann, musste infolge Stabilitätsprobleme das Abbauvolumen um ca. 30% reduziert werden. Hinzu kommt eine gesteigerte Nachfrage so dass die Reserven bereits nach ca. 12 bis 13 Jahren abgebaut sein werden. Das bewilligte Abbauvolumen auf dem Gebiet der Gemeinde Alpnach reicht heute noch voraussichtlich für vier Jahre.

Mit der vorgesehenen Erweiterung der Abbauzone in Richtung Westen soll der Bedarf für die nächsten 30 Jahre gedeckt werden können.

Aus Erfahrung des bisherigen Abbaubetriebs und aus den Kenntnissen der neuesten seismischen Untersuchungen ist mit ca. 50% verwertbarem Rohstoffmaterial aus der Formation zu rechnen. Der Rest (Mergelschichten, Verwitterungszonen) muss im Steinbruch deponiert und zur Rekultivierung genutzt werden. Ein Zuführen von Fremdmaterial für die Rekultivierung ist nicht vorgesehen.

Es wird mit einem Abbauvolumen (fest) von ca. 1.17 Mio. m³ gerechnet. Der abgebaute Rohstoff soll ein Volumen von rund 535'000 m³ aufweisen.

Der Erweiterungsperimeter hat folgende Grösse:

Gemeinde Alpnach:	43'877 m ²	(Parzelle Nr. 847: Korporation Alpnach)
Gemeinde Sarnen	<u>33'081 m²</u>	(Parzelle Nr. 2015: Korporation Kägiswil)
Total	<u>76'958 m²</u>	(Parzellen Nr. 847 und Nr. 2015)

Verfahrenskoordination

Bei der vorliegenden Zonenplanänderung handelt es sich um eine projektspezifische Einzonung, welche materiell auf das Abbauprojekt abzustimmen ist. Das Baubewilligungsverfahren inkl. kantonaler Sonderbewilligungen (insbesondere Rodungsbewilligung) für die Abbauerweiterung Guber West ist deshalb in Anwendung der geltenden Vorgaben des Bundes und des Kantons zeitlich und inhaltlich mit dem Nutzungsplanungsverfahren zu koordinieren, um die materielle Abstimmung zu gewährleisten.

Da sich das Abbauvorhaben über die Gemeindegebiete von Alpnach und Sarnen erstreckt, ist zudem eine gemeindeübergreifende Koordination sicherzustellen.

Historischer Verkehrsweg

Durch das neue Abbaugebiet führt ein historischer Verkehrsweg mit "regionaler Bedeutung, historischer Verlauf mit Substanz" bzw. streckenweise "mit viel Substanz" (Inventar-Nr. OW 312). Die Wegführung wird gemäss der Dokumentation im Inventar von 1992 selten benutzt. Der Weg ist nicht Teil des Wanderwegnetzes. Die Benutzung des Weges als Maschinenweg für die Waldbewirtschaftung hat einen Teil der ursprünglichen Substanz zerstört.

Landschaftsschutz

Die Erweiterung der Abbauzone grenzt an eine Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN-Gebiet), überschneidet sich aber nicht mit dieser. Das Schutzgebiet wird nicht direkt tangiert.

Naturschutz

Im bestehenden Abbaugebiet liegt das nationale Amphibienlaichgebiet OW08 Guber (Gemeinde Alpnach). Dieses existiert nur aufgrund der durch den Abbau entstehenden Lebensräume. Da es sich um ein Wanderobjekt handelt, kommt das Amphibienlaichgebiet auch im erweiterten Perimeter zu liegen.

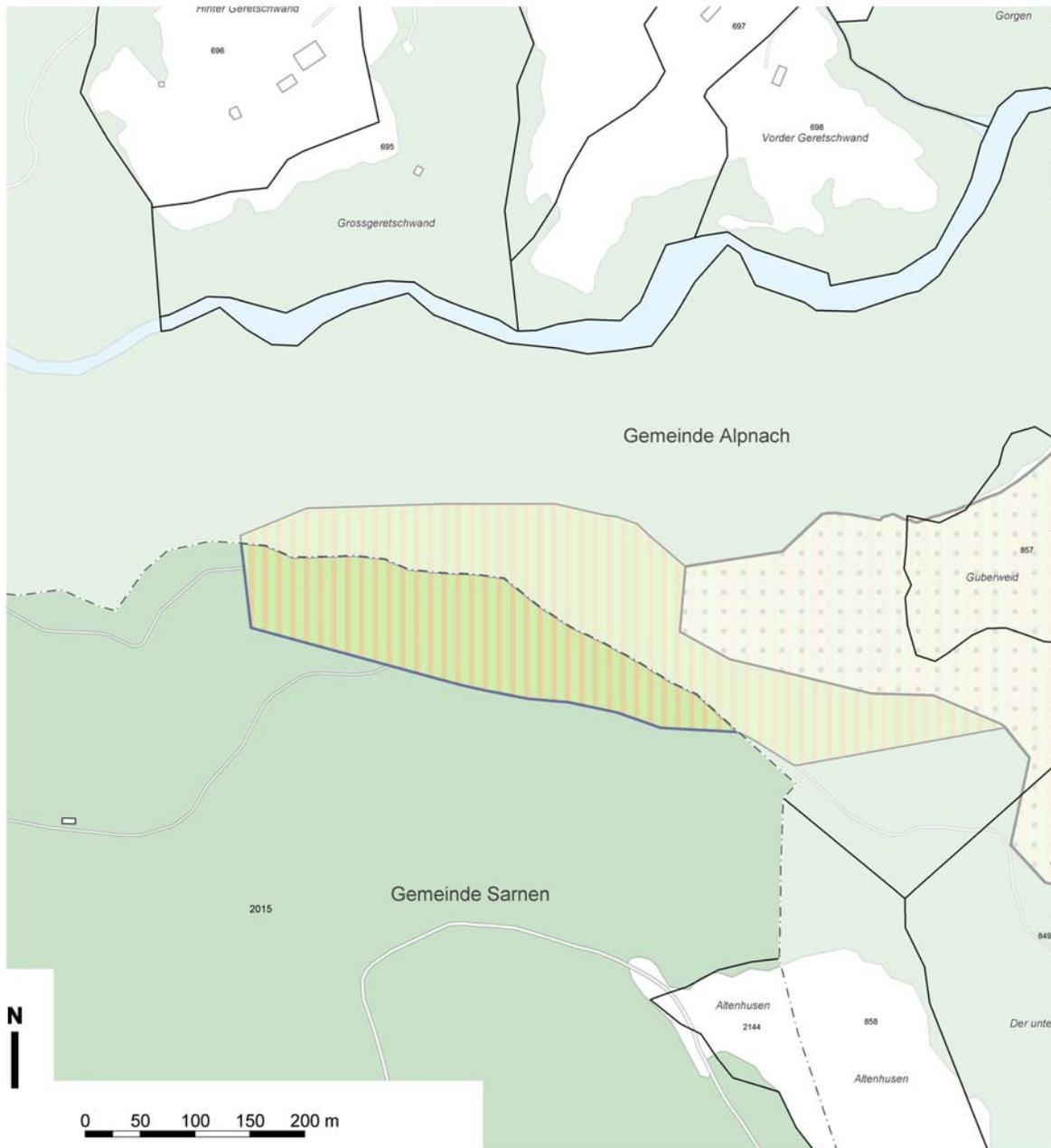
Durch die ökologische Begleitplanung des Abbaus ist der Amphibienschutz gemäss Bundesvorgaben gewährleistet.

Naturgefahren

Auf dem Gemeindegebiet von Sarnen zeigt die Gefahrenkarte eine mittlere bis grosse Gefährdung durch Sturzprozesse sowie Hangmuren/Rutschungen auf.

Änderungen im Zonenplan

Um den Abbau zu ermöglichen, wird eine neue Zone, die Abbau- und Deponiezone Guber (DpZ-G), geschaffen. Die Zone ist 5 bis 10 m weiter gefasst als der eigentliche Abbauperimeter.



Verbindlicher Planinhalt
Nichtbauzonen

 Einzonung vom Waldareal in die Abbau- und Deponiezone Guber (DpZ-G)

Orientierender Planinhalt
Informations- Elemente

 Wald
 Gewässer
 Gemeindegrenze
 Einzonung vom Waldareal in die Abbau- und Deponiezone Guber (AD) auf Gemeindegebiet Alpnach
 Abbau- und Deponiezone Guber (AD) rechtskräftig

Abbildung 3: Darstellung Zonenplanänderung, ohne Masstab

Änderungen im Bau- und Zonenreglement

1. Im Bau- und Zonenreglement wird für die neue Zone ein neuer Artikel geschaffen (Art. 28a): die Abbau- und Deponiezone Guber (DpZ-G).

Ergänzung mit Art. 28a *Abbau- und Deponiezone Guber (DpZ-G)*

¹ Die Abbau- und Deponiezone Guber dient dem Abbau von Steinen und Kies sowie der Ablagerung von Materialien zur Rekultivierung. Die Zulässigkeit von Deponiematerialien wird im Bewilligungsverfahren festgelegt.

² Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die für den Abbau und die Wiederauffüllung erforderlich sind.

³ Vor Beginn des Abbaus ist ein Etappierungs- und Wiederherstellungsplan zur Genehmigung einzureichen. Der Einwohnergemeinderat kann finanzielle Garantien zur Sicherstellung der Wiederherstellung verlangen.

⁴ Nach abgeschlossener (rekultivierter) Abbaustappe ist die betreffende Fläche im Zonenplan wieder dem Waldareal zuzuweisen.

⁵ Empfindlichkeitsstufe IV

Aufgrund der einheitlichen Handhabung der Abbau- und Deponiezonen im Kanton werden weitere Änderungen im Bau- und Zonenreglement erforderlich:

2. Die Abbau- und Deponiezone wird nicht mehr als Bauzone geführt. Die bestehende Abbau- und Deponiezone im Gebiet Rischi überlagert Wald und wird dementsprechend neu als überlagerte Zone bezeichnet. Die neue Zone für den Abbau im Gebiet Guber wird als Nichtbauzone geführt.

Änderung in Art. 7 *Zonenpläne*

Bauzonen:

–~~Abbau- und Deponiezone DpZ~~

Nichtbauzonen:

- **Abbau- und Deponiezone Guber DpZ-G**

Überlagerte Zonen:

- **Abbau- und Deponiezone DpZ**

Änderung in Art. 9 *Grundmasse und Nutzungsart der Bauzonen*

Löschung der Abbau- und Deponiezone aus der Tabelle.

Bezeichnung	Abkürzung	Vollgeschosszahl	Firsthöhe	Gebäudehöhe	Wohnen zulässig	Nicht störende Betriebe zulässig	Mässig störende Betriebe zulässig	Stark störende Betriebe zulässig	Gebäudelänge in m	Geschossflächenziffer (Art. 6)	Empfindlichkeitsstufe (gemäss LSV)	Ergänzungsbestimmungen
Abbau- und Deponiezone	DpZ										III	Art. 28

3. Neben den dadurch erforderlichen Anpassungen in Art. 7 und Art. 9 BZR muss in Art. 28 die Empfindlichkeitsstufe mit einem Absatz nachgeführt werden. Die Zuteilung zur Empfindlichkeitsstufe wurde bisher in der Tabelle von Art. 9 BZR gemacht.

Änderung in Art. 28 *Abbau- und Deponiezone (DpZ)*

¹ Die Abbau- und Deponiezone dient dem Abbau bzw. der Ablagerung von Materialien bzw. Deponie von Abfällen. Die Zulässigkeit von Deponiematerialien wird im Bewilligungsverfahren festgelegt; sie richtet sich nach den Bestimmungen der Technischen Verordnung über Abfälle.

² Soweit der Einwohnergemeinderat für die Bewilligung von Abbauvorhaben, Ablagerungen und Deponien zuständig ist, kann er Auflagen machen, insbesondere bezüglich:

- a) Etappierung
- b) Erschliessung
- c) Immissions- und Einsichtsschutz
- d) Rekultivierung
- e) Sicherheit

³ Zur Sicherung der Auflagen kann der Einwohnergemeinderat vom Abbauunternehmer bzw. Deponiehalter eine Kautions verlangen.

⁴ Nach abgeschlossener (rekultivierter) Abbau- bzw. Deponieetappe ist diese der im Zonenplan dargestellten Nutzung wieder zuzuführen (Nachnutzung).

⁵ Im Gebiet Rischi ist der Abbau von Wührsteinen auf zehn Jahre befristet. Innerhalb weiterer zwei Jahre ist die Rekultivierung vollständig abzuschliessen. Die Abbauzone gilt längstens 12 Jahre ab Inkrafttreten der Zonenplanänderung.

⁶ [Die Abbau- und Deponiezone wird der Empfindlichkeitsstufe III zugeordnet.](#)

Erwägungen:

Erschliessung

Da die Erweiterung der Zone keine Erhöhung des Abbauvolumens pro Tag beinhaltet, sondern lediglich die Dauer des Abbaus verlängert wird, wird das Verkehrsaufkommen nicht steigen. Die Erschliessung erfolgt über das heutige Abbaugelände, so dass die bisher genutzten Verkehrswege nicht mehr beansprucht werden als bisher. Der externe Verkehr bleibt konstant. Sollte als Folge der Erweiterung des Werkareals die bestehende Zu- und Wegfahrt in das Abbaugelände dennoch zusätzlich belastet werden, ist es an der Gemeinde Alpnach zu prüfen, ob die aktuelle strassenmässige Erschliessung des Abbaustandortes Guber den Anforderungen noch genügt. Siedlungsteile der Gemeinde Sarnen sind durch den Werkverkehr nicht betroffen.

Im Erweiterungsperimeter verlaufen zwei Forststrassen. Die untere Forststrasse ist als historischer Verkehrsweg inventarisiert. Sie muss verlegt werden. Die obere

Forststrasse wird durch den Abbau nicht tangiert. Die Befahrbarkeit der unteren Forststrasse zur Grossen Schliere wird über die Grubenerschliessung während des Betriebes sichergestellt. Auf Wunsch der Korporation Kägiswil soll die Erschliessung auch im Endzustand durch das Gebiet der Abbauerweiterung erfolgen.

Landschaftsbild

Die Erweiterung West ist während des Abbaus landschaftsprägend. Eine Studie zeigt die Einsehbarkeit auf. Die visuellen Veränderungen werden nach Abwägung der Vor- und Nachteile einer Erweiterung als verantwortbar eingeschätzt. Nach Abschluss des Abbaus und Wiederaufforstung soll der Abbau kaum mehr erkennbar sein.

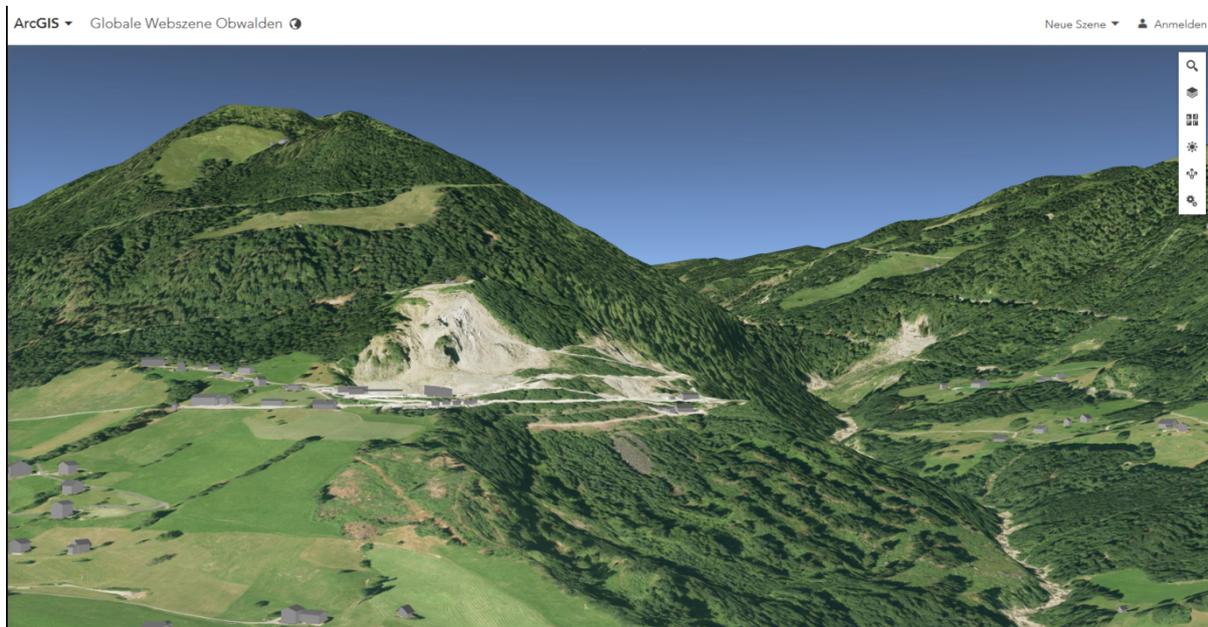


Abbildung 4: Blick auf das Abbaugebiet Richtung Westen, Darstellung im 3D-Landschaftsmodell Obwalden; Quelle: www.gis-daten.ch

Historischer Verkehrsweg

Der historische Verkehrsweg wurde im Rahmen der Planung hinsichtlich der erhaltenswerten Substanz beurteilt. Mit der kantonalen Fachstelle für Denkmalpflege wurde eine Begehung durchgeführt, um eine Interessenabwägung zwischen dem Erhalt des Weges und der Weiterführung des Steinbruchs Guber treffen zu können.

Eine Anpassung des Abbauperimeters ist aufgrund der topographischen und geologischen Ausgangslage nicht möglich. Alternativ bleibt ein Verzicht auf den Abbau, was einer Einstellung des Betriebs gleichkommt. Da einerseits der historische Wert des Weges im Abbaubereich beeinträchtigt ist und andererseits der abzubauen Sandstein nur beschränkt verfügbar ist, viel die Interessenabwägung zugunsten des Abbaus aus.



Abbildung 5: zu Maschinenweg ausgebauter Abschnitt mit Betonschacht und Rohrdurchlass; der Abschnitt wird beim Abbau entfernt und der Weg verlegt

Umweltverträglichkeit

Für die Erweiterung des Abbaubereichs musste ein Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erstellt werden. Der Bericht wurde durch die Firma GEOTEST AG Alpnach, erarbeitet und zeigt zu den betroffenen Umweltthemen jeweils die Ausgangslage auf und beurteilt die Auswirkungen des Betriebs sowie des vorgesehenen Endzustandes. Grosses Gewicht wurde der Beurteilung der Sicherheit und den Naturgefahren zugemessen. Naturereignisse sowie Störfälle wurden beurteilt und entsprechende Massnahmen zur Vorsorge formuliert. Mit einer erweiterten Langzeitüberwachung wird der Abbau kontrolliert.

Der Bericht (Stand Dezember 2015) wurde durch die zuständigen kantonalen Fachstellen geprüft. Mit Bericht vom 23. Januar 2017 stellt das Amt für Landwirtschaft und Umwelt (ALU) diverse Anträge um die Umweltverträglichkeit des Projektes zu sichern. Der Einwohnergemeinderat bestätigte mit Beschluss vom 20. Februar 2017 die Umweltverträglichkeit. Die vom ALU formulierten Anträge werden als Auflagen in die Baubewilligung übernommen.

Wald

Die rund 77'000 m² der neuen Abbauzone liegen im Wald. Aufgrund des etappierten Abbaus und der zeitlichen Befristung, ist vorliegend eine temporäre Rodung möglich. Der Wald muss nicht andernorts durch Aufforstung ersetzt werden, sondern wird nach Ende einer Abbauetappe am selben Standort rekultiviert.

Die Rodungsbewilligung durch das Bau- und Raumentwicklungsdepartement liegt mit Schreiben vom 21. Dezember 2016 vor.

Naturgefahren

Das betroffene Waldareal ist als Schutzwald ausgeschieden. Der Wald erfüllt hier zwei Schutzwirkungen: Reduktion des Geschiebeeintrags in die Grosse Schliere und Reduktion der Steinschlagaktivität.

Durch den Abbaubetrieb wird die Topografie verändert und damit auch die Voraussetzung für Steinschlag und Rutschungen bzw. Hangmuren. Im Betriebszustand werden kaum mehr oberflächennahe Rutschungen in der Abbauzone auftreten können. Ebenso sind im Endzustand aufgrund der flachen Böschungen kaum oberflächennahe Rutschungen zu erwarten. Die vorübergehende, fehlende Schutzwirkung kann in Kauf genommen werden. Eine Erhöhung des Geschiebeeintrags in die Grosse Schliere ist nicht zu erwarten.

Nach einigen Jahrzehnten wird der aufgeforstete Wald seine Schutzfunktion wieder übernehmen können.

Umsetzung und Abstimmung mit übergeordneten Planungsinstrumenten

Die Erweiterung des Abbaugebiets weist keine Konflikte zu übergeordneten Planungsinstrumenten wie dem kantonalen Richtplan oder den kommunalen Entwicklungskonzepten der Gemeinden (Masterplan, Strategie der räumlichen Entwicklung) auf.

Nachweis über die Berücksichtigung der Anliegen des Bundes

Das Vorhaben ist mit den Zielen und Grundsätzen des Raumplanungsgesetzes vereinbar. Die Berücksichtigung der Umweltgesetzgebung ist mit dem Umweltverträglichkeitsbericht abgehandelt und ausführlich dargelegt.

Verfahrensablauf

Mitwirkungsverfahren

Die Zonenplanänderung wurde während 30 Tagen öffentlich aufgelegt und die Auflage zur Mitwirkung wurde im Amtsblatt publiziert. Während der Publikationsfrist vom 8. Januar bis 9. Februar 2015 gingen folgende gleichlautende Eingaben ein:

- WWF Unterwalden
- Landschaftsschutzverband Vierwaldstättersee und Pro Natura Unterwalden

Die Eingaben zur Mitwirkung wurden durch die Gemeinde Alpnach behandelt. Mit den Umweltverbänden wurde eine Begehung im Abbaugebiet durchgeführt, bei der die vorgebrachten Bedenken und Forderungen besprochen werden konnten.

Als Folge der Eingaben zur Mitwirkung wurden die Etappierung und die stufenweise Rekultivierung des Abbaus überarbeitet. Die Gesuchsunterlagen wurden im Weiteren bezüglich Erschliessung und Entwässerung detaillierter ausgearbeitet.

Vorprüfung

Parallel zur Mitwirkung wurden die Zonenplanänderung, der UVB, das Rodungs- sowie Baugesuch dem Bau- und Raumentwicklungsdepartement (BRD) zur Prüfung eingereicht.

Zum Abbaugesuch und dem Umweltverträglichkeitsbericht liegt mit Datum vom 28. April 2015 eine kantonale Gesamtstellungnahme vor. Die raumplanerischen Belange werden im Vorprüfungsbericht des BRD vom 30. April 2015 abgehandelt.

Öffentliche Auflage

Aufgrund der Vorprüfung und der Mitwirkung wurden die Unterlagen ergänzt und überarbeitet. Der Einwohnergemeinderat beschloss am 9. Mai 2016 die Gesuchsunterlagen und Zonenplanänderung zur öffentlichen Auflage freizugeben.

Die Zonenplanänderung wurde während 30 Tagen, vom 13. Mai bis 15. Juni 2016 öffentlich aufgelegt.

Einsprache

Gegen die Umzonung ging eine Einsprache ein. Mit der Einsprache werden insbesondere Befürchtungen bezüglich der Gefahrensituation geäussert. Von der Gesuchstellerin werden zusätzliche Berechnungen gefordert, die Antworten geben auf:

- die Stabilität des Gubersandsteins nördlich der Umbiegung während und nach dem Abbau,
- die Wahrscheinlichkeit eines Abrutschens des gesamten Chistenwaldes,
- die Folgen für die Erschliessungswege, die heute durch den Chistenwald führen,
- die Folgen für die Landschaft im Verlaufe der Zeit,
- die Art und Weise der Ablagerung dieser Abrutschmasse,
- die Folgen der Ablagerung auf den Wasserlauf der Grossen Schliere,
- auf das Risiko von Beeinträchtigungen (Murgänge, Übersarungen) für überbautes und landwirtschaftliches Kulturland im Ortsteil Kägiswil

Zu den Einsprachepunkten wurde eine Stellungnahme der Firma Geotest AG Alpnach eingeholt. In Gesprächen mit dem Einsprecher, der Grundeigentümerin sowie der Gesuchstellerin konnten die vorgebrachten Befürchtungen entkräftet werden. Die Einsprache wurde daraufhin zurückgezogen.

Beschluss

Mit Beschluss vom 20. März 2017 verabschiedete der Einwohnergemeinderat die Zonenplanänderung zur Beschlussfassung an die Gemeindeversammlung.

Verfahrenskoordination

Die vorliegende Rodungsbewilligung sowie die Baubewilligung sind an die Genehmigung der Zonenplanänderungen geknüpft. Die Bewilligungen werden nach Beschluss der Zonenplanänderungen durch die Gemeinden der Gesuchstellerin eröffnet. Zeitgleich wird die Umweltverträglichkeitsprüfung nochmalig zur Einsichtnahme aufgelegt (Art. 20 UVPV).

Genehmigung

Nach erfolgter Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung wird die Zonenplanänderung dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht. Der Entscheid des Regierungsrates wird im Amtsblatt publiziert und wird nach Ablauf der Rechtsmittelfrist rechtskräftig.

Koordination mit der Gemeinde Alpnach

Das gesamte Verfahren ist mit der Gemeinde Alpnach koordiniert. Die Stimmberechtigten von Alpnach werden an der Urnenabstimmung vom 21. Mai 2017 über die Erweiterung der Abbauzone auf ihrem Gemeindegebiet abstimmen können.

Beschlussesantrag:

Die Einwohnergemeindeversammlung beschliesst:

1. Der Zuweisung einer Teilfläche der Parzelle Nr. 2015 (GB Sarnen) im Umfang von 33'081 m² in die neu zu schaffende Abbau- und Deponiezone Guber (DpZ-G) wird zugestimmt.
2. Der Ergänzung des Bau- und Zonenreglements mit Art. 28a Abbau- und Deponiezone Guber (DpZ-G) wird zugestimmt.
3. Den Anpassungen von Art. 7, Art. 9 und Art. 28 im Bau- und Zonenreglement wird zugestimmt.

Sarnen, 9. Mai 2017

Namens der Einwohnergemeindeversammlung Sarnen

Der Gemeindegemeinschafter:

Max Rötheli